

Prüfungsordnung

Gültig ab 01.01.2008

1. Prüfungen

1.1 Koordination der Prüfungen

1.1.1 Jeder geplante Prüfungstermin muss mindestens sechs Wochen vorher durch den/die Prüfer/in bei der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden und wird dann auf der Verbandshomepage veröffentlicht. So haben alle Vereine die Möglichkeit, diese Prüfungstermine wahrzunehmen. Dies gilt auch für Prüfungen, welche im Rahmen eines Lehrgangs angeboten werden. Prüfungen dürfen nicht auf Mitglieder eines Dojos/einer Gruppe beschränkt werden.

1.1.2 Prüfungen sollten möglichst im Rahmen von Bundes- oder Regionallehrgängen durchgeführt werden. Außerhalb von Lehrgängen sollten sie nur dann angeboten werden, wenn kein Lehrgang in der notwendigen Zeit stattfindet oder dieser zu weit entfernt ist.

1.1.3 Für jede Region wird ein/e Prüfer/in als Koordinator/in der regional angebotenen Prüfungen eingesetzt. Die anderen Prüfer/innen sind verpflichtet, ihre Prüfungstermine vor Bekanntgabe mit ihm/ihr abzusprechen. Die regionale Zuständigkeit ergibt sich wie folgt:

Region	Koordinator	PLZ-Bereiche
Nord	Helmut Meisel	2xxxx, 16xxx bis 19xxx
Mitte West	Datu Dieter Knüttel	4xxxx, 5xxxx (außer 55xxx), 33xxx
Mitte	Michael Jux	3xxxx (außer 39xxx, 33xxx)
Mitte Ost	Sven Barchfeld	0xxxx, 10xxx bis 15xxx, 39xxx, 95xxx, 96xxx, 98xxx, 99xxx
Rhein-Main	Bernd Vieth	6xxxx, 55xxx, 97xxx
Süd	Hans Karrer	7xxx, 8xxx, 90xxx bis 94xxx

Die Postleitzahlen beziehen sich auf den Ort, in welchem die Prüfung durchgeführt werden soll.

1.1.4 Ausgenommen von dieser Prüfungsordnung sind Kinderprüfungen, die nach wie vor bis zur 2. Kinderklasse von dem/der jeweiligen Trainer/in vor Ort abgenommen werden dürfen.

1.1.5 Prüfungen, die von DAV-Prüfern im Ausland durchgeführt werden, sind ebenfalls ausgenommen.

1.2 Durchführung von Prüfungen (für Prüfer/Innen)

1.2.1 Prüfungen für Schülergrade

Diese Prüfungen dürfen von jedem/jeder lizenzierten Prüfer/in entsprechend der Gültigkeit seiner/ihrer Lizenz durchgeführt werden.

Sind mehrere Prüfer/innen verfügbar, so ist anzustreben, dass:

- ab der Prüfung zur 3. Klasse die eigenen Schüler nicht selbst geprüft werden, oder die Prüfung zu zweit abgenommen wird
- Prüfungen zur 1. Klasse von zwei Voll- oder Danprüfern abgenommen werden.



1.2.2 Danprüfungen

Danprüfungen werden vom Bundestrainer als Vorsitzenden und zwei weiteren Danprüfern/innen gemeinsam durchgeführt. Ist der Bundestrainer verhindert, so kann er in Ausnahmefällen von einem Meister des DAV vertreten werden. Weitere Danprüfer/innen dürfen an der Prüfung teilnehmen, können aber nicht nach der Kostenordnung abrechnen.

1.2.3 Kinderprüfungen

Die Prüfungen für Kindergrade können von jeder/m Trainer/in vor Ort ab 1. Dan bis zur 2. Kinderklasse geprüft werden. Die 1. Kinderklasse darf nur von einem/einer Danprüfer/in oder Prüfer/in bis 2. Klasse abgenommen werden.

1.2.4 Allgemeines

1.2.4.1 Eine Prüfung ist auf maximal 20 Teilnehmer/innen beschränkt.

1.3 Teilnahme an Prüfungen (für Prüflinge)

1.3.1 Vor Antritt der Prüfung zur 1. Klasse muß die Teilnahme an zwei Lehrgängen bei einem/einer Danprüfer/in nachgewiesen werden. Angerechnet werden hier nur Lehrgänge, die nach der Prüfung zur 2. Klasse besucht wurden.

1.3.2 Vor Antritt der Prüfung zum Lakan Isa / Dayang Isa muß die Teilnahme an drei Danvorbereitungslehrgängen nachgewiesen werden. Alternativ kann einer dieser Lehrgänge durch die Teilnahme an drei speziellen Dan-Trainingseinheiten bei Danprüfern ersetzt werden.

1.3.3 Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist die jeweils gültige Jahresmarke des DAV sowie die in der Kleiderordnung festgelegte Trainingsbekleidung.

1.3.4 Für Schülergradprüfungen ist eine vorherige Anmeldung mindestens eine Woche vor der Prüfung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt bei dem/der Prüfer/in. Eine Zulassung zur Prüfung ohne Anmeldung liegt im Ermessen des/der jeweiligen Prüfers/in.

1.3.5 Für Dan-Prüfungen ist eine vorherige Anmeldung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erforderlich. Die Anmeldungen erfolgt beim Bundestrainer. Eine Zulassung zur Prüfung ohne Anmeldung ist nicht möglich.

1.4 Trainingszeiten zwischen den Prüfungen

1.4.1 Richtzeiten

Zwischen den einzelnen Prüfungen sind folgende Trainingszeiten einzuhalten:

5. Klasse	ca. 3 Monate nach Trainingsbeginn
4. Klasse	frühestens 6 Monate nach der Prüfung zur 5. Klasse
3. Klasse	frühestens 9 Monate nach der Prüfung zur 4. Klasse
2. Klasse	frühestens 9 Monate nach der Prüfung zur 3. Klasse
1. Klasse	frühestens 12 Monate nach der Prüfung zur 2. Klasse

1. Dan	frühestens 1 Jahr nach der Prüfung zur 1. Klasse
2. Dan	frühestens 2 Jahre nach der Prüfung zum 1. Dan
3. Dan	frühestens 3 Jahre nach der Prüfung zum 2. Dan
4. Dan	frühestens 4 Jahre nach der Prüfung zum 3. Dan
5. Dan	frühestens 5 Jahre nach der Prüfung zum 4. Dan



1.4.2 Verkürzung der Trainingszeiten

1.4.2.1 Die Zeiten zwischen den Schülergraden sind Richtzeiten. Sie können unterschritten werden, wenn der/die Schüler/in durch hohen Trainingsaufwand die Techniken gut beherrscht. Dazu ist eine vorherige Rücksprache des/der Trainers/in mit dem/der Prüfer/in nötig. Der/die Prüfer/in entscheidet im eigenen Ermessen über die Zulassung zur Prüfung.

1.4.2.2 Danprüfungen können in Ausnahmefällen auf Antrag an den Vorstand um maximal ein Jahr vorgezogen werden. Dazu ist eine vorherige Absprache des/der Trainers/in mit dem/der Bundestrainer/in notwendig. Der/die Bundestrainer/in entscheidet, ggf. nach einer kurzen technischen Überprüfung, über die Zulassung zur Prüfung.

1.4.3 Quereinstieg

1.4.3.1 Erfahrene Sportler (Danträger oder vergleichbares Level) aus anderen Kampfkünsten können direkt zur 4. Klasse geprüft werden. Dabei müssen die Inhalte der 5. und 4. Klasse beherrscht werden. Sind die Techniken der 4. Klasse nicht ausreichend, so kann anschließend auch eine Einstufung nur bis zur 5. Klasse erfolgen. Die Zulassung zur gemeinsamen Prüfung liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers.

1.4.3.2 Sportler aus anderen Stilen, die dem Modern Arnis des DAV ähnlich sind, können nach einer angemessenen Trainingszeit und der Einhaltung der formalen Bedingungen (s.o.) ihren Grad bis höchstens 1. Dan durch eine Einstandsprüfung bestätigen lassen.

1.4.4 Sonstiges

1.4.4.1 Werden Prüfungen bei einem Großmeister oder Meister der IMAFP abgelegt, so können diese Grade auf Antrag vom DAV anerkannt werden. Dazu kann eine technische Überprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt beim Bundestrainer.

1.5 Kosten und Abrechnung

1.5.1 Schülergrad-Prüfungen

Prüfungen bis zur 4. Klasse kosten jeweils 10 Euro, ab der 3. Klasse jeweils 15 Euro. Bis zur 4. Klasse kann nur ein/e Prüfer/in nach der folgenden Tabelle abrechnen, ab der 3. Klasse sind maximal zwei Prüfer/innen dazu berechtigt. Die Abrechnung erfolgt anteilig wie folgt:

	Anteil je Prüfer/in	Anteil DAV
Bundestrainer/in	8 Euro	Rest
Danprüfer/in	7 Euro	Rest
Prüfer/in bis 2. Klasse	5 Euro	Rest

1.5.2 Dan-Prüfungen

Danprüfungen kosten 60 bzw. 80 Euro (siehe Kostenordnung). Neben dem/der Bundestrainer/in bzw. dem/der Prüfungsvorsitzenden können maximal zwei weitere Danprüfer/innen abrechnen. Alle weiteren Prüfer/innen sind als Beisitzer/innen nicht dazu berechtigt.

	Anteil
Bundestrainer/in oder Prüfungsvorsitzende/r	15 Euro
zwei weitere/r Danprüfer/in je	10 Euro
DAV	Rest

Bankverbindung:

DAV
Postgironummer Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 605 860 307

Geschäftsstelle:

Putzajamplatz 2
01259 Dresden
Tel.: 0700-01002219
E-Mail: info@modern-arnis.de



1.5.3 Kinderprüfungen

Die Kinderprüfungen sind gebührenfrei.

1.5.4 Quereinstieg

Erfolgt eine direkte Prüfung zur 4. Klasse, so sind die Gebühren für 5. und 4. Klasse zu entrichten. Bei einer Einstandsprüfung zu einem bestimmten Grad ist nur die Gebühr für diesen Grad zu entrichten.

1.5.5 Abrechnung der Prüfungen

1.5.5.1 Nach der Prüfung wird das ausgefüllte Prüfungsformular an die Passstelle gesendet (auch bei Kinderprüfungen) und der Gebührenanteil des DAV auf das Verbandskonto überwiesen bzw. eingezahlt. Die Zusendung und Überweisung sollte innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung erfolgen.

1.5.5.2 Eine Bezuschussung von Prüfungen durch den DAV ist nicht möglich. Finden Prüfungen im Rahmen eines Lehrgangs statt, so ist höchstens dieser Lehrgang zuschussfähig.

2. Prüfer/Innen-Lizenzen

2.1 Definition Vollprüfer/In

Die Funktion des/der Vollprüfer/in wird nicht per Lizenz legitimiert, sondern ergibt sich anhand der folgenden Aufstellung:

- der/die Bundestrainer/in per Amt
- die drei höchstgraduierten aktiven Mitglieder (ausgenommen des/der Bundestrainers/in) mit gültiger Prüfer/innenlizenz
- zwei vom Vorstand benannte Danprüfer/innen

Sind die drei höchstgraduierten Mitglieder nicht eindeutig anhand der Graduierung ermittelbar, so ist zur Festlegung der Reihenfolge das Datum der letzten Prüfung ausschlaggebend.

Die Ernennung zum/zur Vollprüfer/in erfolgt außer beim Bundestrainer/in nicht automatisch. Lehnt ein/e Prüfer/in diese Funktion ab, so ist dies zu akzeptieren. Bei den drei höchstgraduierten kommt in dem Fall das Mitglied mit der nächst niedrigeren Graduierung in Frage. Finden sich innerhalb der Danprüfer/innen keine zwei Personen, welche die Funktion Vollprüfer/in wahrnehmen möchten, so können die Prüfer/innen bis 2. Klasse mit einbezogen werden.

Voraussetzung für die Ernennung zum Vollprüfer/in ist eine gültige Prüfer/innenlizenz. Die Ernennung erfolgt für eine Wahlperiode analog den Vorstandswahlen. Die Vollprüfer/innen werden jeweils innerhalb zwei Wochen nach den Vorstandswahlen ernannt.

Scheidet ein/e Vollprüfer/in während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand kommissarisch neu besetzen.

2.2 Danprüfer/Innen

2.2.1 Lizenzvergabe

Danprüfer/innen werden bei Bedarf vom Vorstand vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Lizenzvergabe wird durch die Technische Kommission getroffen.



2.2.2 Voraussetzungen für Neuvergabe

- mindestens 4. Dan
- mindestens drei Jahre Erfahrung als Prüfer/in bis 2. Klasse
- vorherige Teilnahme an mindestens einer Dan-Prüfung als Beisitzer
- regelmäßige Funktion als Trainer/in

2.2.3 Gültigkeit und Verlängerung

Die Lizenz zum/zur Danprüfer/in ist zwei Jahre gültig. Sie wird nach dieser Zeit auf Antrag bei der Geschäftsstelle um zwei Jahre verlängert, wenn:

- die Teilnahme an mindestens 32 Stunden lizenzverlängernder Lehrgänge innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen wird, davon 8 Stunden durch spezielle Prüfer/innenfortbildung
- aktiv Prüfungen abgenommen wurden (bezieht sich nur auf Schülergrade)
- bei Änderung des Prüfungsprogramms die notwendigen Update-Lehrgänge besucht wurden.

Wurden im abgelaufenen Jahr keine Prüfungen abgenommen, so erfolgt die Verlängerung nur um ein Jahr.

2.3 Prüfer/in bis 2. Klasse

2.3.1 Lizenzvergabe

Die Lizenz zum/zur Prüfer/in bis 2. Klasse wird beim Vorstand beantragt. Die Entscheidung über die Lizenzvergabe wird durch die Technische Kommission getroffen.

2.3.2 Voraussetzungen für Neuvergabe

- mindestens 3. Dan
- vorherige Teilnahme an mindestens einer Prüfung bei einem/r Danprüfer/in als Beisitzer
- regelmäßige Funktion als Trainer/in

2.3.3 Gültigkeit und Verlängerung

Die Lizenz zum/zur Prüfer/in bis 2. Klasse ist zwei Jahre gültig. Sie wird nach dieser Zeit auf Antrag bei der Geschäftsstelle um zwei Jahre verlängert, wenn:

- die Teilnahme an mindestens 32 Stunden lizenzverlängernder Lehrgänge innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen wird, davon 8 Stunden durch spezielle Prüfer/innenfortbildung
- aktiv Prüfungen abgenommen wurden
- bei Änderung des Prüfungsprogramms die notwendigen Update-Lehrgänge besucht wurden.

Wurden im abgelaufenen Jahr keine Prüfungen abgenommen, so erfolgt die Verlängerung nur um ein Jahr.

2.4 Weitere Lizenzen

Bei Bedarf kann der Vorstand Sonderlizenzen vergeben, die nicht an die oben genannten Bedingungen gebunden sind. Dies ist allerdings nur in Ausnahmefällen zugelassen und bedarf eines offiziellen Vorstandsbeschlusses, welcher durch die Technische Kommission bestätigt wird. Folgende Lizenzen sind dabei möglich:

2.4.1. Sonderlizenz

Diese Lizenz ist eingeschränkt auf eine bestimmte Zielgruppe, z.B. im Behindertensport, etc. Sie ist zeitlich beschränkt und kann nach Ablauf auf Antrag bei der Geschäftsstelle verlängert werden. Die entsprechende Festlegung erfolgt in jedem Fall individuell.





2.4.2. Auslandslizenz

Diese Lizenz berechtigt den/die Prüfer/in, für den DAV Prüfungen im Ausland abzunehmen. Sie kann bis zu einem bestimmten Grad beschränkt werden. Sie ist ebenso zeitlich beschränkt und kann nach Ablauf auf Antrag bei der Geschäftsstelle verlängert werden. Die entsprechende Festlegung erfolgt in jedem Fall individuell.

www.modern-arnis.de

Bankverbindung:
DAV
Postgiroamt Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 605 860 307

Geschäftsstelle:
Putzainplatz 2
01259 Dresden
Tel.: 0700-01002219
E-Mail: info@modern-arnis.de

